

B e s c h l u s s
des Beirates Neustadt
vom 14.12.2017 und 18.01.2018

Stellungnahme zur Überarbeitung des Beiräteortsgesetzes

Zu dem Änderungsentwurf der Senatskanzlei (Stand 30.08.2017) nimmt der Beirat Neustadt wie folgt Stellung:

- **§ 3 (Wahlberechtigung)** soll ergänzt werden:
„Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die im Beiratsbereich gemäß § 1 des Bremischen Wahlgesetzes an der Wahl zur Bürgerschaft teilnehmen können, sowie Bürgerinnen und Bürger, die 5 Jahre in Bremen gemeldet sind.“
Begründung:
Der Beirat erachtet als sinnvoll und wertvoll, dass auch Nicht-EU-Bürger_innen, die über einen längeren Zeitraum in Bremen leben, an der politischen Willensbildung auf Stadtteilebene gebührend mitwirken können.
- **§ 5 (Aufgaben):** in **Abs. 5** „fördern“ durch „gewährleisten“ ersetzen; der Absatz lautet dann:
„Der Beirat wirkt gemeinsam mit dem Ortsamt darauf hin, dass seine Maßnahmen, Planungen, Stellungnahmen und Beschlüsse sowohl geschlechtergerecht und im Hinblick auf die Auswirkungen transparent sind als auch die Herstellung von Barrierefreiheit gewährleisten.“
Begründung:
Der Beirat erachtet es als wichtig, dass Barrierefreiheit nicht nur verbal proklamiert, sondern auch tatsächlich hergestellt wird. Der Begriff „gewährleisten“ bringt dies in deutlicherer Weise zum Ausdruck.
- **§ 6 (Bürger- und Jugendbeteiligung): Abs. 3** soll in **Satz 1** ergänzt werden:
„Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Beiratsbereich. Der Beirat kann einen Jugendbeirat gründen und unterstützen, dem Jugendliche aus dem Beiratsbereich angehören.“
Begründung:
Der Beirat geht davon aus, dass ein Jugendbeirat auch ohne Initiative des Beirats – auf Eigeninitiative von Jugendlichen im Stadtteil – gegründet werden kann. Dessen Arbeit kann er ebenso unterstützen.
- **zu den Anregungen der Seniorenvertretung zu § 6 (Beirätekonferenz am 05.09.2017)** nimmt der Beirat wie folgt Stellung:
Der Beirat stimmt der Ergänzung der Überschrift in „Bürger-, Jugend- und Seniorenbeteiligung“ zu.
Die vorgeschlagene Aufnahme des Satzes „Der Beirat wählt die Mitglieder der Seniorenvertretung.“ wird vom Beirat abgelehnt, da die Zusammensetzung der Seniorenvertretung deren Statut regelt.
Der Ergänzung um „Die Seniorenvertretung ist in allen Angelegenheiten von außergewöhnlicher seniorenpolitischer Bedeutung im Beirat oder in einem Ausschuss des Beirates anzuhören.“ stimmt der Beirat zu.
Begründung:
Nach Ansicht des Beirats spricht nichts gegen die Aufnahme des Satzes, wenn dies von der Seniorenvertretung gewünscht wird.

• **§ 7 (Informationsrechte):**

- Der neu vorgeschlagene **Abs. 3** soll **nicht** aufgenommen werden.
- **Abs. 4** soll wie folgt geändert und ergänzt werden:
„Der Beirat wird auf Antrag einer Partei oder Wählervereinigung Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen Akten nehmen. Das Recht kann jedes Mitglied des Beirates wahrnehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde.“

Begründung:

Dieses (neue) Verbot für Beiratsmitglieder, sich direkt mit Menschen, die einen Bürgerantrag gestellt haben, in Verbindung zu setzen, ist nicht akzeptabel; dasselbe gilt für die Bestimmung, dass nur auf Antrag eines Viertels der Beiratsmitglieder Fragen an die antragstellende Person gerichtet werden dürfen. Beirats- und Ausschussmitglieder müssen die Möglichkeit haben, sich selbst – sei es telefonisch, per E-Mail oder auch im persönlichen Gespräch - ein Bild vom Inhalt und/oder Hintergrund eines Bürgerantrags zu machen, bei der antragstellenden Person über eventuelle Unklarheiten zu informieren etc.

- Der Beirat bittet um Präzisierung des Begriffs „Akteneinsicht“ in § 7 Abs. 4.
- In **Abs. 5** soll der Satzteil (... sofern) „es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und“ gestrichen werden.

Begründung:

Die Erläuterung, es bedürfe einer konkreten Fragestellung, ist überflüssig; diese Anforderung erklärt sich von selbst.

• **§ 9 Abs. 1 Nr. 9** soll nicht gestrichen werden:

„9. Maßnahmen zur Grundstücksentsorgung und –entwässerung“

Begründung:

Die Entwässerung stellt einen besonders wichtigen Aufgabenbereich dar, der besondere Erwähnung verdient.

• **§ 10 Abs. 3:** Die jetzt geltende Fassung soll beibehalten werden.

Begründung:

Aus Sicht des Beirats hat sich die bisherige Regelung bewährt.

• **§ 11 Abs. 1:** Die jetzt geltende Fassung soll beibehalten werden.

Begründung:

Die Herausnahme der Nr. 3 und 4 von § 9 Abs. 1 aus dieser Vorschrift lehnt der Beirat strikt ab: gerade für die Fälle der Uneinigkeit in Baugenehmigungsfragen und bei der Erteilung des Einvernehmens ist ein Einigungsverfahren vorzuschreiben und festzulegen.

Ebenso strikt lehnt der Beirat ab, dass das jetzt noch vorgeschriebene Verfahren zur Einvernehmensherstellung (Meinungsunterschiede zwischen zuständiger Stelle und Beirat– neue Beiratssitzung, in der die unterschiedlichen Ansichten direkt ausgetauscht und diskutiert werden können – erst wenn zuständige Stelle und Beirat sich auch hier nicht einigen können, geht das Ganze an die zuständige Deputation) jetzt ohne Grund abgeschafft wird. Selbstverständlich gelingt es nicht immer, dass die Beteiligten sich in dieser 2. Sitzung einigen – es ist aber ein wichtiger Schritt, damit zuständige Stellen und Beirat sich persönlich und direkt mit den „gegnerischen“ Argumenten auseinandersetzen (müssen).

• **§ 13 Abs. 3** soll ergänzt werden:

„Die erste Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Wahlperiode des vorhergehenden Beirates außerhalb der Schulferien stattfinden.“

Begründung:

Mit dieser Anforderung soll ausgeschlossen werden, dass Mitglieder des Beirats, die Eltern schulpflichtiger Kinder sind, aufgrund eines Urlaubs mit der Familie nicht an der Konstituierung des Beirats teilnehmen können.

- **§ 15 Abs. 1** soll ergänzt werden:

„Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.“

Begründung:

Mit der vorgesehenen Regelung ist es möglich, dass die Ortsamtsleitung vor jeder Beschlussfassung auf eigene Initiative die Beschlussfähigkeit überprüft, das Recht zur Feststellung der Beschlussfähigkeit steht aber während der laufenden Sitzung nur den Beiratsmitgliedern zu.

- **§ 16 Abs. 4:** Die jetzt geltende Fassung soll beibehalten werden.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung in Abs. 4 – die Übertragung der Befugnis, über die Rechtswidrigkeit des Beschlusses eines Beirats zu entscheiden, soll vom Senat auf die Senatskanzlei übertragen werden – wird abgelehnt. Dieser Eingriff in die Rechte des Beirats, nämlich Aufhebung einer Entscheidung eines Beirats, ist so schwerwiegend, dass es bei einer Entscheidung des Gesamtensats bleiben muss.

- **zu § 17 Abs. 5** wird um Klarstellung gebeten:

Begründung:

Dem reinen Wortlaut nach ist Abs. 5 nur anwendbar, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem Wahlstellen neu zu besetzen sind, eine Partei oder Wählervereinigung nicht mehr im Beirat vertreten ist; dann drückt diese Änderung allerdings eine Selbstverständlichkeit aus: wer nicht im Beirat vertreten ist, kann auch kein Anrecht auf eine Wahlstelle haben. Sollte allerdings gemeint sein, dass bei Austritt eines Beiratsmitgliedes aus seiner Partei/Wähler_innenvereinigung Wahlstellen neu zu besetzen sind, sollte dies auch so formuliert werden.

- **zu § 20 (Mitwirkungsverbot)** wird um Überprüfung gebeten:

Begründung:

Wenn es hier schon eine Neufassung geben soll, die der Regelung des Saarlandes entspricht, sollte sie zumindest nicht den Regelungen des Ausführungsgesetzes zu Art. 145 der Bremischen Landesverfassung widersprechen – in diesem ist geregelt, wann Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als befangen gelten. Es ist nicht angemessen, wenn es für die Beiräte umfangreichere Befangenheitsregelungen gibt als für die Mitglieder der Stadtbürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung

- **zu § 22** wird um Prüfung gebeten, ob die 4-Monatsfrist auf 6 oder 12 Monate ausgedehnt werden kann.

Begründung:

Eine großzügigere Regelung erscheint dem Beirat der zur Diskussion stehenden Sache angemessen.

- **zu § 23 Abs. 1 bis 4** wird um Überprüfung gebeten:

Begründung:

Die klarstellende Neuformulierung in Abs. 3 wird begrüßt, allerdings wird um Prüfung gebeten, ob der Verweis auf Abs. 2 korrekt ist – nur in Abs. 1 wird eine Art von Ausschüssen beschrieben; in Abs. 2 wird lediglich geregelt, dass der Beirat diesen Ausschüssen Aufgaben übertragen kann etc. Abs. 4 regelt, wer Mitglied eines normalen Ausschusses des Beirates sein kann. Deshalb sollte er in Abs. 1 als S. 3 bis 6 angefügt werden. Diese schon länger bestehende falsche Zuordnung könnte bei Gelegenheit dieser Gesetzesreform mit bereinigt werden.

- **§ 23 Abs. 5 + 6** sollen wie folgt zusammengefasst werden:

„(5) Ein Sprecher- oder Koordinierungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der im Beirat vertretenen Parteien oder Wählervereinigungen zusammen. Das Nähere zur Arbeit des Sprecher- oder Koordinierungsausschusses regelt die Geschäftsordnung des Beirats.“

- **§ 23 Abs. 7** soll wie folgt ergänzt werden:
„Parteien und Wählervereinigungen sowie Beiratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, auf die bei der Sitzverteilung nach § 17 Absatz 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Sind diese Parteien und Wählervereinigungen nicht mehr im Beirat vertreten, entfällt die in Satz 1 genannte Entsendungen in die Ausschüsse.“
Außerdem wird um Überprüfung von Satz 1 und 2 gebeten.
Begründung:
zu Abs. 7 Satz 1: Den Begriff „Fraktion“ gibt es im BeirOG bisher nicht. Die Bedeutung des Einschubs ist nicht klar: Sollte er aussagen, dass Beiratsmitglieder, die aus ihrer Partei austreten, anschließend Zusatzrechte haben, ist dies nicht einzusehen; außerdem hat sowieso jedes Beiratsmitglied das Recht, ohne Stimmrecht an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen.
zu Abs. 7 Satz 2: Der letzte Satz muss deutlicher sein und eindeutig ausdrücken, was er wirklich meint. Sollte gemeint sein, was in Art. 105 der Landesverfassung zur Zusammensetzung der Bürgerchaftsausschüsse steht: „Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen der Ausschüsse vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden.“, sollte es auch so formuliert werden. Oder man schreibt das rein, was man stattdessen meint.
- **in § 25 Abs. 3** sollte „oder er“ gestrichen werden:
(OAL oder Vertretung leitet die Sitzungen) „Sie hat kein Stimmrecht.“
Begründung:
redaktionelle Korrektur
- **Für § 29 Abs. 5** wird um Prüfung gebeten, ob der Begriff „Stadtteilmanagement“ ersetzt oder gestrichen werden kann.
Begründung:
Es ist unklar, was mit Stadtteilmanagement gemeint ist. Entweder wird der Begriff durch einen besseren ersetzt oder ganz gestrichen. Der Beirat Neustadt ist der Auffassung, dass das Ortsamt mit den vorhandenen Ressourcen eine solche Aufgabe nicht bewältigen kann. Darüber hinaus ist die Abgrenzung zum Stadtteilmanagement, welches beim WIR angesiedelt ist, nicht erkennbar.

gez. Czichon

Annemarie Czichon
(Ortsamtsleiterin)